|  |  |
| --- | --- |
| **Einschreiben**Untersuchungsamt ……… |  |
|  |

St.Gallen, ………………... [Datum]

**Strafanzeige [Einbringen von Gülle in ein Gewässer]**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

**Strafanzeige**

gegen ………………………………………………………….., [Adresse],

wegen Widerhandlung gegen das Gewässerschutz- und das Umweltschutzgesetz.

# I. Sachverhalt

Am ………………... [Datum] haben wir im Rahmen einer Pufferstreifen-Kontrolle festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. ……, Gemeinde ……….…, Gülle ausgetragen wurde. Der Austrag erfolgte so, dass ein Teil der Gülle in ein oberirdisches Gewässer gelangte.

 **Beweis**:

* Pufferstreifen – Kontrollrapport / Tatbestandserfassung (act. 1)
* Fotodokumentation vom ………... [Datum (act. 2)

# II. Rechtliches

1.a) Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, abgekürzt GSchG) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Art. 3 GSchG verlangt mit anderen Worten, dass alles Zumutbare unternommen wird, um eine Gewässerverschmutzung zu verhindern.

Diese Sorgfaltspflicht wird in Art. 6 GSchG konkretisiert. Danach ist es untersagt, Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1). Ebenfalls ist es untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2). Als Verunreinigung gilt jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 Bst. d GSchG).

b) Nach Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 70 Abs. 2 GSchG).

2.a) Nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Um­weltschutz (SR 814.01; abge­kürzt USG) darf mit Stoffen nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können. Nach Art. 29 Abs. 1 USG kann der Bundesrat über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigen­schaf­ten, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefähr­den können, Vorschriften erlassen. Zu diesen Stoffen gehören u.a. auch Dünger (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. a USG).

Solche Vorschriften des Bundesrates über Stoffe sind in der Chemikalien-Risiko-reduktions-Verordnung, SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) festgehalten. Nach Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV dürfen Dünger in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässernnicht verwendet werden.

b) Nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Art. 29 USG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe ver­letzt. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 60 Abs. 2 USG).

3. Durch den Düngeraustrag ist sowohl der Tatbestand von Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG als auch derjenige von Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG erfüllt worden.

# III. Antrag

……. sei wegen Widerhandlung gegen das GSchG und das USG angemessen zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüssen

**Beilage:**

* Pufferstreifen – Kontrollrapport / Tatbestandserfassung (act. 1)
* Fotodokumentation vom ………... [Datum] (act. 2)